

Satzung

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Torgelow vom 11.02.1999

bekannt gemacht im „Torgelower Stadtanzeiger“ Nr. 5/1999 vom 10.03.1999

mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 11.10.2000, bekannt gemacht im „Torgelower Stadtanzeiger“ Nr. 22/2000 vom 01.11.2000

mit eingearbeiteter 2. Änderung vom 03.12.2008, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 25/2008 vom 17.12.2008

- Entwässerungssatzung -

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 39, 40 des Wassergesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669) und der §§ 2, 4, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) haben die Stadtvertreter der Stadt Torgelow in ihrer Sitzung am 03.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet zur Beseitigung des Abwassers eine Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt übernimmt es nach Maßgabe dieser Satzung in ihrem Gebiet die Abwässer abzuleiten und zu behandeln sowie die Fäkalschlamm Entsorgung sicherzustellen.
- (3) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie dem Entwässern von Klärschlamm dienen.

Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören

- a) das gesamte öffentliche Abwassernetz, bestehend aus Druck- und Freispiegelleitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem) oder Leitungen zur Aufnahme aller Abwässer (Mischsystem),
- b) die Abwasserpumpstationen,
- c) die Rückhaltevorrichtungen und Bauwerke,
- d) die öffentlichen Kläranlagen,

- e) die **Regenwasserkanäle**, soweit sie nicht als Entwässerungsanlagen der öffentlichen Straße gewidmet sind,
 - f) die für die Abwasserbeseitigung notwendigen Betriebsgrundstücke, -gebäude - einrichtungen der Stadt,
 - g) die von der Stadt unterhaltenen Gräben und sonstigen Einrichtungen, soweit sie zur Ableitung der Abwässer aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
 - h) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich die Stadt dieser Anlagen und Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung bedient,
 - i) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (4) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze. Bei hintereinander liegenden Grundstücken gilt die dem Hauptsammler am nächsten gelegene Grundstücksgrenze.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Grundstücksbegriff

Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblich, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten, **sowie der in Kleinkläranlagen gesammelte Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht

- a) für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser,
- b) für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
- c) für Niederschlagswasser, welches auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

- (2) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
- (3) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- (4) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- (5) Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- (6) Druckleitungen sind Leitungen zur Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser einschließlich aller Sonderbauwerke, insbesondere der Pumpwerke.
- (7) Öffentliche Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelte Abwasser einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- (8) Grundstücksanschlüsse (*Leitungen*) sind die Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze.
- (9) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten bzw. Behandeln des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachtes.
- (10) Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.
- (11) Als Rückstauenebene gilt, sofern von der zuständigen Behörde die Rückstauenebene nicht festgelegt worden ist, die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.
- (12) *Eigenwasserversorgungsanlagen i.S.d. Satzung sind alle Anlagen die der Förderung und Sammlung von Grund- und Schichtenwasser, Wasser aus offenen Gewässern oder von Niederschlagswasser, dienen.*

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) berechtigt von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der *Grundstücksanschlussleitung* hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Abwasseranlage hergestellt oder eine bestehende geändert wird.
- (2) Die einzuleitenden Abwässer müssen den Maßgaben dieser Satzung, insbesondere den Einleitungsbeschränkungen gemäß § 6 dieser Satzung sowie der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) entsprechen.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende öffentliche Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Entsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer und betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 1 und 3 sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
- der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
 - feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
 - Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
 - Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.
- (2) Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

Parameter/ Stoff	Grenzwerte
1. Allgemeine Parameter:	
Temperatur (°C)	35
pH-Wert	6-9
absetzbare Stoffe (ml/L)	nicht begrenzt
aber wenn Schlammabscheidung erforderlich	1,0
bei toxischen Hydroxiden	0,3
2. Verseifbare Öle und Fette (mg/l):	200
3. Kohlenwasserstoffe (mg/l):	20
4. Organische halogenfreie Lösemittel (g/l):	5
(nicht höher als Löslichkeit)	

5. Anorganische Stoffe, gelöst (mg/l):	
Cyanid, ges. (CN)	20
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0
Fluorid ges.(F)	60
Nitrit ges. (NO ₂ -N)	10
Sulfat (SO ₄)	600
Sulfid ges. (S)	2,0
Phosphorverb. (Pg)	30
6. Organische Stoffe (mg/l):	
Wasserdampfvlüchtiges (Phenol) (C ₆ H ₅ OH)	100
Farbstoffe	Vorfluter ungefärbt
7. Halogenierte Kohlenwasserstoffe	
AOX (mg/l):	0,5
1,1,1 - Trichlormethan (mg/l)	0,25
8. CSB/BSB5-Verhältnis	4

Soweit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an Einleitungen an öffentliche Abwasseranlagen der Stand der Technik durch Grenzwerte in Verwaltungsvorschriften definiert ist, sind diese Grenzwerte maßgeblich.

(3) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte in einer Stichprobe überschreiten und solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil):

1. Arsen ges. (AS)	0,1 mg/l
2. Blei ges. (Pb)	0,5 mg/l
3. Cadmium ges. (Cd)	0,2 mg/l
4. Chrom VI (CrVI)	0,1 mg/l
5. Chrom ges. (Cr)	0,5 mg/l
6. Kupfer ges. (Cu)	0,5 mg/l
7. Nickel ges. (Ni)	0,5 mg/l
8. Quecksilber ges. (Hg)	0,05 mg/l
9. Selen ges. (Se)	1,0 mg/l

10. Zink ges. (Zn)

2,0 mg

Höhere Konzentrationen in innerbetrieblichen Abwasserteilströmen bedingen eine Vorbehandlungsanlage.

- a) Leitet ein Betrieb an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Kanalisation ein, so dürfen die vorgenannten Grenzwerte in einer Mischprobe, die aus den an jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.
 - b) Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Bei den Stoffen, die in der Verwaltungsvorschrift zu § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes genannt sind, müssen die Vorbehandlungsanlagen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, wie das bei Anwendung des jeweiligen Standes der Technik möglich ist.
 - c) Sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, gelten für den Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlagen die oben genannten Grenzwerte dieser Satzung.
 - d) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Aufsichtsbehörde muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
 - e) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und hierdurch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen und sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, die vorgenannten Grenzwerte eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist.
 - f) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
 - g) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Fett und gleichartige Stoffe anfallen können, sind nach Anweisung der Stadt im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Vergleiche DIN 1986, DIN 1999 und DIN 4040, Teile 1 und 2). Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können.
- a) Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmerverschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden.
 - b) Die Abscheider müssen von dem Anschlussberechtigten in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.

- c) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideanlagen ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Entnahme der Probe zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben. Die Stadt ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
- (6) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage, hat der Anschlussberechtigte dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Ändert sich die Abwassermenge wesentlich, hat der Anschlussberechtigte dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Reicht die vorhandene Abwasseranlage für die Aufnahme dieser erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann die Stadt deren Zuleitung versagen, es sei denn, dass der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die Kosten für die notwendige Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.
- (8) Nicht eingeleitet werden dürfen:
- Grund-, Quell- und Drainagewasser,
 - feuergefährliche und zerknallfähige oder explosionsfähige Stoffe,
 - Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind,
 - radioaktive Stoffe, welche die in § 34 der Strahlenschutzverordnung vom 13.10.76 (BGBl.I, S. 2905 ber. 1977, S. 184, S 296), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.1979 (BGB..I, S. 1509), vorgeschriebene Konzentration überschreiten, soweit nicht Landesrecht niedrigere Konzentrationen vorschreibt,
 - sowie alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.
- (9) In Ausnahmefällen, in denen die Einhaltung der vorgenannten Parameter objektiv nicht möglich ist, kann vorübergehend eine Genehmigung zur Einleitung in das öffentliche Abwassernetz erteilt werden. Die Genehmigung erteilt der Abwasserbetrieb Torgelow auf Antrag.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) verpflichtet, das gesamte auf dem

Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 40 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Die Stadt kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.
- (4) Der Anschluss und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 5, Abs. 3. Darüber hinaus kann die Stadt auch unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9 ist durchzuführen.
- (7) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen **6 Monaten** anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 9 Abs. 6 ist durchzuführen.
- (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 8

Ausführung und Unterhaltung von *Grundstücksentwässerungsanlagen*

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasser*anlage* haben, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasser*kanal*. Auf Antrag können mehrere *Grundstücks*anschlussleitungen verlegt werden. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind einzubauen.
- (2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasser*anlage*, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame *Grundstücksentwässerungsanlage* entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der *Grundstücksentwässerungsanlage* bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung hat nach DIN 1986 zu erfolgen. Die Herstellung von Kanälen, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie der Anschluss der Kanäle an die öffentliche Kanalisation darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Abwasserbetrieb der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (6) Ergeben sich bei der **Herstellung der Grundstücksanschlussleitung** unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der **Grundstücksanschlussleitung** beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Die laufende Unterhaltung der **Grundstücksentwässerungsanlage** führt der Anschlussnehmer auf eigene Kosten durch. Verstopfungen oder andere Schäden an den **Grundstücksanschlussleitungen** werden nach dem Verursacherprinzip behandelt.

§ 9

Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung **der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Änderung des Anschlusses** ist, außer im Fall des § 7, Abs. 7, der Stadt anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.
- (3) Vor der Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erklärt hat.
- (4) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitungsbeschränkungen des § 6 oder die Grenzwerte der Zustimmung überschritten werden, ist die Zustimmung unverzüglich erneut zu beantragen.
- (5) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nichthäuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Bundespost, Schule u.ä.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die **Grundstücksentwässerungsanlage** abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (7) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen die Bestimmungen dieser Satzungen sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986) und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur **Beseitigung**. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (8) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet werden.

- (9) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.
- (10) Die Zustimmung erlischt 2 Jahre nach Zustellung wenn
- a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wurde oder
 - b) eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt war.

§ 10

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinnen des Abs. 1 sind der Stadt mit der Anzeige nach § 9, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Einleitungen i.S. dieser Satzung handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der unteren Wasserbehörde.
- (3) Kann der Indirekteinleiter hinsichtlich der Zusammensetzung des Abwassers und des Abwasseranfalls keine Aussage treffen, ist die Stadt Torgelow berechtigt auf Kosten des Indirekteinleiters die entsprechenden Untersuchungen durchführen zu lassen.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungs**anlage** erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungs**anlage** ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Die Verpflichteten haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungs**anlage** durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - d) sich die der Mitteilung nach § 10, Abs. 2 zu Grunde liegenden Daten erheblich ändern
 - e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen.

- (6) *Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das Vorhandensein von Eigenwasserversorgungsanlagen und die damit verbundene Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage unverzüglich anzuzeigen.*

§ 12 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungs**anlage** nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungs**anlage** entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussberechtigte nach den Vorschriften der DIN 1986 selbst zu schützen.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück zu dulden, soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserentsorgung erforderlich ist. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der örtlichen Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Stadt ist verpflichtet, das Grundstück nach Durchführung der Maßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen - dem vorherigen entsprechenden - Zustand zu versetzen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Grundstückskläranlagen und Sammelgruben

- (1) Sind betriebsfähige öffentliche Abwasserkanäle noch nicht vorhanden oder Gebiete noch nicht mit einer öffentlichen Kanalisation erschlossen, ist das Abwasser in Grundstückskläranlagen und Sammelgruben einzuleiten. Grundstückskläranlagen und Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 zu errichten und zu betreiben.
- (2) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von solchen Anlagen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen **6 Monaten** die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Die übrigen Teile hat er auf seine Kosten anzupassen.
- (3) Die Grundstückskläranlage ist als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die Stadt kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und in verkehrssicherem Zustand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.
- (4) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 6 (8) aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (5) Die Stadt oder ein von der Stadt beauftragter Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab.

§ 16 Eigentum am Abwasser

Die Abwässer werden mit der Einleitung in die Abwasseranlage Eigentum der Stadt. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 6 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V), wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 6 entspricht,
 - b) entgegen § 6, Abs. 4 Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreut oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
 - c) entgegen § 7, Abs. 1 oder Abs. 7 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
 - d) entgegen § 7, Abs. 2 Abwasser nicht einleitet,
 - e) entgegen § 7, Abs. 8 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
 - f) entgegen § 9, Abs. 6 die Anlage benutzt, bevor der Stadt die Herstellung der **Grundstücksentsorgungsanlage** angezeigt wurde und **diese** abgenommen hat,
 - g) entgegen § 10, Abs. 2 oder § 11, Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt,

- h) entgegen § **11**, Abs. 2 die genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,
- i) entgegen § **11**, Abs. 5 die Stadt nicht benachrichtigt.
- j) *entgegen § 11 Abs. 6 der Anzeigepflicht nicht nachkommt.*

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 18

Allgemeine Entsorgungsbedingungen

Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entsorgung des Abwassers) bestimmen sich abgesehen von den Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) sowie den Preisen gemäß Preisblatt der Stadt Torgelow in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19

Beauftragung Dritter

Für die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) bedient sich die Stadt der Stadtwerke Torgelow GmbH.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Torgelow vom 26.10.1995 außer Kraft.

Die Umstellung auf Euro-Beträge erfolgte nach Artikel 1 EuroUS vom 12.12.2001